

Verkaufs-, Wiederrufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Nachstehende, dem Käufer zur Kenntnis gebrachte Verkaufs-, Widerrufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten durch Auftragserteilung als Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für sonstige schriftliche Vereinbarungen.
Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B+C). Abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
2. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Vertragspartners, so gelten nur die vorliegenden Bedingungen.
3. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Handelsgeschäfte unter Vollkauleuten gelten auch für den Fall, dass der Käufer nicht Vollkaufmann sein sollte.

II. Angebote und Lieferfristen

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Angebote freibleibend und unverbindlich. Ist Verbindlichkeit des Angebotes gefordert und zugesagt, endet diese mit Ablauf des 24. Werktages seit der Übermittlung des Angebotes.
2. Aufträge und Abmachungen jeder Art, auch diejenigen der Vertreter, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.
3. Die vom Auftragnehmer genannten Termine und Fristen sind nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferungs- und Leistungsveränderungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignisse, die dem Auftragnehmer die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten des Auftragnehmers eintreten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten.
4. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wurde, unverzüglich zurückzugeben.
6. Behördliche und sonstige Genehmigungen, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, sind vom Auftraggeber auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.
Hierzu gehören auch Berufsgenossenschaftliche Vorschriften etc.
Ist ihm der Auftragnehmer dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

III. Widerrufsbelehrung

1. Der Auftraggeber hat das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
2. Der Auftraggeber muss, um sein Widerrufsrechts auszuüben, dem Auftragnehmer seinen Entschluss den Vertrag zu widerrufen, mittels einer eindeutigen Erklärung per Brief, Telefax oder E-Mail mitteilen. Der Auftraggeber kann dafür ein Muster-Widerrufsformular verwenden.
3. Hat der Auftraggeber den Vertrag widerrufen, muss der Auftragnehmer alle Zahlungen, die er bereits erhalten hat, einschließlich der Standardlieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag an dem der Widerruf beim Auftragnehmer eingegangen ist zurückzahlen. Für die Rückzahlung verwendet der Auftragnehmer, wenn mit dem Auftraggeber nicht anders vereinbart, dasselbe Zahlungsmittel. Für die Rückzahlung werden vom Auftragnehmer keine Entgelte berechnet.
4. Der Auftragnehmer kann die Rückzahlung verweigern, bis er die vollständige und unversehrte Ware vom Auftraggeber ausgehändigt oder auf anderem Wege erhalten hat, oder vom Auftraggeber der Nachweis über den Rückversand der Ware erbracht wurde.

IV. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
2. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart worden ist, frei Baustelle.
Die Preise und Lieferungen frei Baustelle gelten nur unter Vorbehalt gut befahrbarer Straßen und Baustellen. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen worden ist, sind für die Berechnung der angemessenen Vergütung die am Tage der Ausführung beim Auftragnehmer gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise maßgebend. Bitumen und Metallmaterial werden nach Tagespreisen zum Tag der Ausführung abgerechnet.
Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Arbeiten vereinbart wurden.
Im Übrigen ist der Auftragnehmer an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von vier Wochen nach Vertragsabschluss gebunden.
Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer, falls sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründe verzögert hat, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigt, die Preise, auch wenn sie als Festpreise vereinbart worden sind, für Lohn-, Material-, und sonstige entstehende Kosten im gleichen Verhältnis zu erhöhen, wie sich die am Tag der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise gegenüber dem Tag des Vertragsabschlusses verändert haben.
3. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen.
Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden und für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Stundenlohn / Verrechnungspreis aufgeschlagen.
5. Sämtlich angebotenen Preise sind Nettopreise. Die jeweilige gesetzlich anfallende Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
6. Strom und Wasser sind vom Auftragnehmer kostenlos zu stellen.

V. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofern nicht anders vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen
2. Der Auftraggeber hat Abschlagszahlungen wie folgt zu erbringen:
a) Bei Materialanlieferung und Arbeitsbeginn 60% der Auftragssumme
b) Weitere Abschlag auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Abschlagszahlungen sind innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Aufforderung zu leisten.
3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber und unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit bei der Bank des Auftragnehmers.
An Diskont- und Wechselspesen wird pro Monat 1% der Wechselsumme berechnet. Wird bei dem Auftraggeber Wechselprotest beobachtet, so sind alle von dem Auftragnehmer

angenommenen Wechsel des Auftraggebers sofort fällig, auch wenn die Wechsel eine längere Laufzeit haben.

Gibt der Auftraggeber einen Wechsel in Zahlung, so erklärt er sich ausdrücklich dem Vorstehenden einverstanden.

4. Schecks gelten nicht als Barzahlung, sie werden nur unter Vorbehalt angenommen.
5. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, die Arbeiten einzustellen und alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.
6. Verschlechtern sich die Verhältnisse des Auftraggebers oder ändern sich dessen rechtliche Verhältnisse, so kann der Auftragnehmer Sicherheitsleistungen verlangen oder auch ohne vorheriges Verlangen nach Sicherheitsleistungen vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt bei Erhalt ungünstiger Auskünfte über den Auftraggeber.
7. Bei Zahlungseinstellung, Erhöhung des Vertragshilfe-, Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Auftraggebers sind sämtliche Forderungen sofort fällig.
8. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 1,5% pro Monat zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

VI. Ausführungsfristen

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen und nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen und Vorarbeiten und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Anschluss der Arbeiten aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich Abhilfe, so kann der Auftragnehmer bei Aufrechterhaltung des Vertrages Ersatz des nachweisbar entstandenen Schadens verlangen oder den Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist gekündigt wird.
3. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben der bis dahin verdienten Vergütung und dem Anspruch auf Zahlung bereits bestellter oder gelieferter Waren auch Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die für das erfolglose Angebot und für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes gemacht werden musste.
4. Ist der Auftrag dem Auftragnehmer bereits erteilt, gelangt der Auftrag jedoch aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zur Ausführung, so steht dem Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung von mindestens 25% der Auftragssumme zu. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an allen gelieferten Waren behält sich der Auftraggeber bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien anzuzeigen.
Bei Pfändung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materials durch dritte trägt der Auftraggeber die Kosten der Intervention. Die Kosten gelten als Nebenforderung.
2. Soweit die gelieferten Gegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die gelieferte Sache wieder herauszugeben und dem Auftragnehmer den Ausbau zu gestatten, um ihm das Eigentum daran zurück zu übertragen.
3. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Werden gelieferte Gegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand dem dies annehmenden Auftragnehmer.

VIII. Abnahme

1. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Das Abnahmeverlangen kann auf in sich abgeschlossene Teile der Leistung oder solche Teile beschränkt werden, die durch die weitere Ausführung oder Prüfung und Feststellung entzogen werden.
Wird Abnahme verlangt, so ist sie binnen zwölf Werktagen durchzuführen.
Wird keine Abnahme verlangt oder findet sie trotz eines entsprechenden Verlangens nicht innerhalb von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung statt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
Als schriftliche Mitteilung der Leistung gilt auch die Schlussrechnung.
Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, gilt die Abnahme von sechs Werktagen als erfolgt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens bei Abnahme geltend zu machen.

IX. Gewährleistung und Haftung

1. Für die Materiallieferung leistet der Auftragnehmer für die Dauer von sechs Monaten Gewähr für vertragsmäßige Beschaffenheit gelieferter Ware.
Bei begründeten Mängelrügen erfolgt die Gewährleistung nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Ware.
2. Bei Ausführungsverzögerung haftet der Auftragnehmer nur über nachweislich schuldhaftes Verzögerungen, und nur dann, wenn dadurch der Baufortschritt erheblich verzögert wird. Der Auftraggeber kann nur Ersatz des nachgewiesenen unmittelbaren Schadens verlangen. Ein Einspruch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen für gelieferte Teile, an denen der Auftraggeber eigenmächtig Änderungen oder Nachbesserungen vorgenommen hat. Dies gilt ausnahmsweise nicht den Fall, dass es sich bei Nachbesserungsarbeiten um eine provisorische Instandsetzung zur Abwendung eines drohenden größeren Schadens handelt. Im Übrigen richten sich die Gewährleistungsansprüche für erbrachte Leistungen ausschließlich nach §13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B.

X. Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich etwaiger Wechselklagen, wird soweit gesetzlich zulässig, das für die Geschäftsniederlassung des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart.
2. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
3. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, bei dem von ihm bestimmten Amtsgericht Ansprüche geltend zu machen, deren Streitwerk an sich die Zuständigkeit des Landgerichts begründe würde.
Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers unbekannt ist.

XI. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder durch Sondervertrag wegfallen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.